



Presseinformation

zur 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 07.07.2021

TOP 2.2

SGB VIII - Reform

Sachverhalt:

Bundestag und Bundesrat haben im Frühjahr 2021 das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beschlossen – die größte Reform des SGB VIII seit der Einführung im Jahr 1990. Das Gesetz wurde am 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 10.06.2021 in Kraft getreten. Die Regelungen zum Verfahrenslotzen und zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gelten erst ab einem späteren Zeitpunkt.

Die grundlegende Neuerung besteht in der sogenannten **großen („inkluisiven“) Lösung**. Das bedeutet, dass die sachliche Zuständigkeit für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit (drohender) Behinderung ab dem Jahr 2028 auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergeht. Bislang war der Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig, sofern es sich nicht um eine (drohende) seelische Behinderung ab Schuleintritt handelte. Der Übergang ist in **drei Phasen** geplant:

- 1.) Schnittstellenbereinigung und inklusive Öffnung aller Leistungen & Angebote für Kinder mit (drohender) Behinderung ab sofort
 - Gleichberechtigte Teilhabe als neuer Maßstab in der Planung, Entwicklung & Umsetzung von Angeboten & Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.) Verfahrenslotse ab 2024
 - Begleitung junger Menschen und ihrer Familien durch das Verfahren der Eingliederungshilfe
 - Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten
- 3.) Zusammenführung der Zuständigkeiten ab 2028
 - sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit und ohne Behinderung

Weitere Neuerungen

- Kinderschutz:
 - o Beteiligung der meldenden Berufsgeheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung & zeitnahes Feedback durch den ASD/ Jugendamt, ob sich die Verdachtsmomente bestätigt haben und interveniert wird
 - o Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen zum Umgang mit Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung
- Kooperationen:
 - o Familiengericht: Übermittlung von Hilfeplanprotokollen

- Jugendhilfe im Strafverfahren: bei multiplen Problemlagen eines betroffenen jungen Menschen soll es interdisziplinäre Fallkonferenzen geben (auf Einzelfallebene, nicht nur, wie bisher, auf struktureller Ebene)
- Betriebserlaubnisverfahren - Einführung weiterer Voraussetzungen für die Erteilung:
 - Zuverlässigkeit des Trägers
 - Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzepts
 - Geeignetes Verfahren zur Selbstvertretung
 - Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Einrichtung
 - Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung
- Stärkung von Kindern & Jugendlichen in Einrichtungen & Vollzeitpflege
 - subjektiver Rechtsanspruch für Eltern, deren Kind (teil-)stationär in der Jugendhilfe untergebracht wird, auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind
 - Schutzkonzept in der Pflegekinderhilfe
 - Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung in der Pflegefamilie
- Junge Menschen in vollstationären Hilfen:
 - Reduzierung des Kostenbeitrags der jungen Menschen, da das Einkommen nur noch bis zu 25% eingesetzt werden muss und eine Heranziehung aus dem Vermögen nur noch bei Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII (gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder) möglich ist. Diese Änderung wird zu niedrigeren Jugendhilfeerträgen führen.
 - Nachbetreuungsanspruch für junge Volljährige
- Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten & Selbstvertretungen
 - Interne & externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder & Jugendliche, die außerhalb ihrer Familie aufwachsen
 - Einrichtung von Ombudsstellen auf Landesebene, welche unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind
 - Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen
- Entwicklung/ Unterstützung von vernetzten, kooperativen und sozialraumorientierten Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung)

Die Reform des SGB VIII sieht eine Ausweitung des Beratungsangebots vor. Hierzu wird angemerkt, dass das hiesige Jugendamt und der Allgemeine Sozialdienst nach den Qualitätsstandards des Bayer. Landesjugendamtes arbeiten und somit bereits in vielen Bereichen eine umfassende Beratung und grundsätzlich zügige Bearbeitung der Anliegen gewährleisten.

Nachdem Konkretisierungen in den Landesgesetzen und Ausführungsverordnungen noch fehlen, können derzeit einige der angeführten Neuerungen (noch) nicht näher erläutert werden. Vor diesem Hintergrund ist derzeit auch noch keine seriöse Einschätzung zum zusätzlichen finanziellen sowie personellen Bedarf möglich. Im Vorgriff auf die Haushaltsanmeldung 2023 wird ggf. eine außerplanmäßige Personalaufstockung in 2022 erforderlich werden. Die zugrundeliegenden Prozesse und Teilprozesse werden so zeitnah wie möglich in die bestehende Logik der Personalbemessung integriert.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.